

Bekanntmachung

Zum Vollzug des geänderten Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

vom 23.04.2021

Auf Grund von § 28b Abs. 1 S. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:


Der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis hatte am 22.04.2021 an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert von 200 überschritten. Die Schwellenwerte von 100, 150 und 165 nach § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG sind damit erreicht. Grundlage für diesen 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Es gelten damit im Vogtlandkreis ab Samstag, dem 24.04.2021, die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG.

Ferner ist im Vogtlandkreis gemäß § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG ab Samstag, dem 24.04.2021, in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen der Präsenzunterricht untersagt. Für Abschlussklassen und Förderschulen gelten die Ausnahmen der SächsCoronaSchVO.

Zudem ist im Vogtlandkreis gemäß § 28b Abs. 3 S. 9 IfSG ab Samstag dem 24.04.2021 ein Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege unzulässig. Es findet in Schulen und Kindertages-/ bzw. -betreuungseinrichtungen eine Notbetreuung entsprechend der SächsCoronaSchVO statt.

Plauen, 23.04.2021



Rolf Keil
Landrat